

TaxEagle Newsletter 2/2016 *

Liebe Leserinnen und Leser,

willkommen zur zweiten Ausgabe des TaxEagle Newsletters im Jahr 2016.

Die Zeit ist dieses Jahr so schnell verfliegen, dass wir diesen Newsletter nicht mehr vor Weihnachten fertiggestellt haben. Ein bewegtes Jahr 2016 biegt auf die Zielgeraden ein und auch das Jahr 2017 verspricht wieder spannend zu werden.

In der Rubrik **„TaxEagle intern“** informieren wir über unser **Beschwerdemanagement** und geben Eindrücke unserer **Weihnachtsfeier**.

Unter **„up-(to)-date“** geht es diesmal um **Steuerbüro Online inkl. App** und um **betriebliche Gesundheitsförderung**.

Die **„Beratung des Monats“** behandelt den Bereich **Zuschüsse / Unternehmensberatung / Coaching**.

Zum Abschluss des Vorwortes möchten wir die Gelegenheit nutzen uns bei allen Unterstützern (Mandanten, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Familie, Freunde, etc.) recht herzlich zu bedanken.

Wir hoffen, dass alle Leser eine schöne Weihnachtszeit hatten und wir wünschen Allen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017!



Inhaltsverzeichnis

Newsletter 2/2016

Vorwort

1. Sozialversicherungsrecht
2. Steuerrecht
3. TaxEagle intern
4. up-(to)-date
5. Beratung des Monats

„Erst wenn man halt macht und zurückblickt, stellt man fest, wie weit man schon gegangen ist.“

* monatliche Steuerinfos in der TaxEagle-App (kostenlos erhältlich im App-Store oder Google-Play-Store)

1. Sozialversicherungsrecht

Änderungen zum Jahreswechsel

Nachfolgend stellen wir einige Änderungen zum Jahreswechsel vor:

Beitragssätze

Krankenversicherung bundeseinheitlicher allgemeiner Beitragssatz	14,60 %
Krankenversicherung bundeseinheitlicher ermäßigter Beitragssatz	14,00 %
Pflegeversicherung	2,55 %
Pflegeversicherung für Kinderlose	2,80 %
Rentenversicherung	18,70 %
Arbeitsförderung	3,00 %

Beitragsbemessungsgrenzen

	jährlich in €	monatlich in €
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	52.200,-	4.350,-
Rentenversicherung / Arbeitsförderung - Alte Bundesländer	76.200,-	6.350,-
Rentenversicherung / Arbeitsförderung - Neue Bundesländer	68.400,-	5.700,-

Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage liegt in 2017 bei 0,09 % (in 2016 = 0,12 %).

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe liegt in 2017 bei 4,8 % (in 2016 = 5,2 %).

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 2017

Aus drei Pflegestufen werden **fünf Pflegegrade**

- Einstufung orientiert sich verstärkt am Maß der Selbstständigkeit
- Geistige und psychische Einschränkungen werden stärker berücksichtigt, automatische Neueinstufung, kein neuer Antrag erforderlich
- Medizinische Dienste der Krankenversicherung (MDK) begutachten die Antragsteller im Auftrag der Pflegekassen
- Neues Webportal des MDK informiert umfassend über Neuerungen www.pflegebegutachtung.de

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Ab 01.01.2017 ist derjenige krankenversicherungsfrei, dessen regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in 2017 die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) von € 57.600,00 jährlich bzw. € 4.800,00 monatlich übersteigen wird und dessen regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in 2016 über der JAEG von € 56.250,00 jährlich bzw. € 4.687,50 monatlich gelegen hat.

Wann ist die JAEG zu prüfen?

- Entgelterhöhung im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses
- Zum Jahreswechsel
- Aufnahme einer neuen Beschäftigung
- Aufnahme einer erstmaligen Beschäftigung

Mindestlohn steigt ab 01.01.2017

- Steigerung von brutto 8,50 Euro auf 8,84 Euro pro Stunde
- Mindestlohnkommission überprüft alle zwei Jahre, ob der Mindestlohn erhöht werden sollte
- Zoll kontrolliert die Arbeitgeber, bei Verstößen werden Bußgelder fällig
- Bereitschaftszeiten zählen zum gesetzlichen Mindestlohn

2. Steuerrecht

Steuerfreie Erholungsbeihilfen für Arbeitnehmer

Erholungsbeihilfen sind zumeist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Allerdings handelt es sich hierbei in den meisten Fällen um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies gilt insbesondere bei Erholungsreisen oder Erholungsaufenthalten zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit im Allgemeinen. Der geldwerte Vorteil bei Sachbezügen ist mit dem entsprechenden Pensionspreis eines vergleichbaren Beherbergungsbetriebs am selben Ort zu bewerten. Werden Erholungsbeihilfen auch für Angehörige (Kinder, Ehegatten) des Mitarbeiters gewährt, so gehören diese ebenfalls zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Pauschal lohnversteuert und damit sozialversicherungsfrei

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die steuerpflichtigen Erholungsbeihilfen mit **25 %** pauschal zu versteuern, was zur Folge hat, dass diese **sozialversicherungsfrei** sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beihilfen insgesamt in einem Kalenderjahr

156 EUR für den einzelnen Arbeitnehmer,

104 EUR für dessen Ehegatten und

52 EUR für jedes Kind nicht übersteigen.

Dabei hat der Arbeitgeber die Pauschalsteuern zu übernehmen, wobei eine Abwälzung auf den Arbeitnehmer zulässig ist.

Steuerfreie Erholungsbeihilfe für Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands

Des Weiteren besteht die Möglichkeit Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung, steuerfrei bis zu **500 EUR jährlich** zu fördern. Hierzu gehören z. B. auch Maßnahmen zur Stressbewältigung und Entspannung, vor allem jedoch Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen.

Steuerfreie Erholungsbeihilfe für das Wiederherstellen der Arbeitsfähigkeit

Erholungsbeihilfen sind jedoch bis zu **600 EUR steuerfrei**, wenn sich der Arbeitnehmer zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit z.B. einer **Kur** unterziehen muss

Die Steuerfreiheit von Erholungsbeihilfen kann **auch für Kinder** des Mitarbeiters in Betracht kommen, wenn das Kind erkrankt ist und zur Wiederherstellung der Gesundheit eine Kur gemacht wird.

Quelle: www.haufe.de

Elektromobilität: Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Damit der Anteil der Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr weiter steigt, hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der Elektromobilität verbessert. Konkret ist eine Steuerbefreiung bei der Kfz-Steuer und eine Steuerbefreiung der Vorteile vorgesehen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen gewähren.

Kfz-Steuerbefreiung:

Bisher waren reine Elektrofahrzeuge ab der Erstzulassung fünf Jahre lang von der Kfz-Steuer befreit. Dieser Steuerbefreiungszeitraum wurde rückwirkend zum 01.01.2016 für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos **auf zehn Jahre verlängert**. Darüber hinaus wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet.

Steuerbefreiung für Vorteile vom Arbeitgeber:

Ermöglicht es ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, ihre Elektro- und Hybridelektroautos kostenlos oder verbilligt im Betrieb **aufzuladen**, so bleibt dieser Vorteil für die Arbeitnehmer **steuerfrei**. Dies gilt sowohl für Dienstfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge. Und die Steuerbefreiung wird auch dann gewährt, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt.

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Ladevorrichtung kostenlos oder verbilligt übereignet, ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer daraus entsteht, grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Die Gesetzesänderung ermöglicht es dem Arbeitgeber aber, die Lohnsteuer für diesen Vorteil mit 25 % pauschal zu erheben. Diese Lohnsteuerpauschalierung gilt auch für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb einer Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer.

Sowohl die Steuerbefreiung als auch die Pauschalierung setzen voraus, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. **Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt.**



Beide Regelungen sind bis Ende 2020 befristet. Sie gelten für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2016.

3. TaxEagle intern

Bewertet.de und Beschwerdemanagement

Seit einiger Zeit haben wir neben unserer Zufriedenheitsbefragung im persönlichen Gespräch auch eine Möglichkeit geschaffen online Mandanten-Feedback einzuholen. Unsere Mandanten haben über die Plattform bewertet.de mit einer PIN die Möglichkeit uns in den folgenden Bereichen zu bewerten:



Auf die bisher fast ausschließlich positiven Rückmeldungen sind wir natürlich stolz.

Jedoch ist es für uns natürlich auch wichtig zu wissen, sofern Sie einmal nicht zufrieden sein sollten oder Sie einen Verbesserungsvorschlag haben.

Daher freuen wir uns selbstverständlich, wenn Sie eine berechtigte „Beschwerde“ an uns herantragen, denn nur so ist es uns möglich auf evtl. Fehler zu reagieren und unseren Service noch weiter zu verbessern.

In jedem Fall ist dieser offene Austausch für uns wertvoller als eine schlummernde Unzufriedenheit die sich womöglich in negative Mundpropaganda entwickelt. Aus diesem Grunde sind wir dankbar für jede vorgebrachte Beschwerde und möchten gerne dazu anregen diese bei uns vorzutragen.

„Wie oft hat man sich schon selbst geschadet, weil man jemand anderes nicht verletzen wollte?“

TaxEagle Weihnachtsfeier

Am 02. Dezember 2016 fand die Weihnachtsfeier vom TaxEagle-Team statt. Diese führte uns zunächst in Süderbrarup zu einem leckeren Frühstück in der Bäckerei Hecker.

Nachdem wir uns anschließend von der Ordnungsmäßigkeit der Stollenprüfung in der Schleswiger Volksbank überzeugt hatten, ging es mit der Bahn Richtung Hamburg.

Diese Fahrt gestaltete sich recht kurzweilig, da das Ausrichterteam aus Süderbrarup einen kniffligen Fragenkatalog mit Rätseln und einer Einschätzung der jeweils anderen Teammitglieder vorbereitet hatte.



Angekommen in Hamburg warteten direkt die nächsten Missionen bei TEAMESCAPE. Hier wurden 2 Teams zu je 5 Adlern in jeweils einen Raum eingesperrt in denen es folgende Aufgaben innerhalb von 60 min zu lösen galt:

Team 1 befreite ein Entführungsoffer in 57:06 min und

Team 2 verübte in 57:50 min einen Kunstdiebstahl in „Die Galerie“

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Missionen rotteten die Adler sich auf dem Weihnachtsmarkt zusammen und genossen ein paar leckere Heißgetränke.



Den Abschluss dieses tollen Tages bildete ein leckeres brasilianisches Abendessen im Panthera Rodizio.

Alle freuen sich schon auf die nächste Feier.

4. up-(to)-date

Steuerbüro-Online / Belege per App hochladen

Aufgrund der hohen Nachfrage nach flexiblen Scanlösungen inkl. Smartphone-App haben wir seit November 2016 eine neue Online-Plattform für unsere Mandanten im Einsatz. Auf dieser Plattform ist es möglich

- Belege per Scanner oder per App hochzuladen (Gerade bei Tankbelegen oder Supermarktquittungen beliebt)
- Belege zu digitalisieren und per Suchfunktion wiederzufinden
- Auf den Pendelordner und damit auf evtl. Fahrtzeiten zu verzichten
- Mandantenauswertungen, Steuerbescheide oder Lohnunterlagen digital für unsere Mandanten zur Verfügung zu stellen

Im Gegensatz zur DATEV-Variante ist diese Lösung auch für Apple-Geräte nutzbar, da keine Abhängigkeit zu einem bestimmten Browser besteht.

Interessiert? Sprechen Sie uns gerne an!

Mitarbeitergesundheit:

Betriebliche Gesundheitsförderung + Online Coaching „Fit am Arbeitsplatz“

Die Vorteile von Online-Fortbildungen in der heutigen Zeit nutzen wir aktuell auch im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung. Angestoßen durch Herrn Detlef Wenzel

BARMER GEK

von der Barmer GEK haben wir im Oktober an einem anonymen internen Gesundheitscheck teilgenommen. Nach Auswertung der Ergebnisse und der bescheinigten guten Verfassung aller Teilnehmer haben wir uns gemeinsam dazu entschieden zur Erhaltung der aktuellen Form ein Online-Coaching-Programm der Firma „fitbase“ zu nutzen und jedem Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Je nach gewähltem Fokus erhält jeder Teilnehmer fortlaufend Infoeinheiten und Übungshinweise per Mail und kann diese in der Arbeitszeit oder zu Hause durchführen.

Fokus ändern

Sie können die Reihenfolge Ihres persönlichen Online-Coachings verändern indem Sie einen Bereich mit der linken Maustaste gedrückt anschließend auf den Button „Speichern und Coaching aktivieren“ klicken, startet der auf Platz 1 genannte Bereich.

1		Mausarm Stechen und Brennen in den Armen verhindern - 11 Infoeinheiten, 15 Übungen
2		Resilienz Training der psychischen Widerstandskraft - 14 Infoeinheiten, 4 Übungen
3		Stressbewältigung Stressbewältigung und Entspannung am Arbeitsplatz - 50 Infoeinheiten, 11 Übungen
4		Augen Das Online-Sehtraining für gesunde Augen - 14 Infoeinheiten, 12 Übungen
5		Achtsamkeit Die Bedeutsamkeit vom Leben im Hier und Jetzt - 15 Infoeinheiten, 5 Übungen
6		Rückengesundheit Die Online-Rückenschule für den Arbeitsplatz - 39 Infoeinheiten, 50 Übungen
7		Ernährung Auf dem Weg zu einer ausgewogenen Ernährung - 30 Infoeinheiten, Ernährungs

5. Beratung des Monats

Zuschüsse / Unternehmensberatung / Coaching

Haben Sie sich diese Fragen auch schon gestellt?

- Wie gewinne ich neue und vor Allem die richtigen Kunden?
- Wie organisiere ich mein Büro?
- Wie erreiche ich Mehr in der gleichen oder weniger Zeit?
- Auf welche Art kann ich meinen Stresspegel senken?
- Wie schaffe ich es, dass meine Mitarbeiter selbständig und eigenverantwortlich im Sinne des Unternehmens arbeiten?
- Wie erhöhe ich die Zufriedenheit und Gesundheit meiner Mitarbeiter?
- Woher beschaffe ich mir kostengünstige Informationen zu unternehmerischen Themengebieten?

Diese kleine Auswahl an Themen ist für viele unserer Mandanten sehr wichtig und genießt einen hohen Stellenwert. Die Messbarkeit der Beratung auf diesen und ähnlichen Gebieten ist jedoch im Gegensatz zur reinen Steuerberatung nur schwer nachzuvollziehen, weshalb sich viele Unternehmer scheuen eine Unternehmensberatung oder ein Coaching in Anspruch zu nehmen. Im Zusammenhang mit Fördermöglichkeiten sieht die Sache dann schon anders aus:

Die „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an

- Junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmern)
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)



Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf:

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung oder Steuerberatung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnliche Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllen.
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetriebe stehen.
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Fördergegenstand sind u.a.:

Allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung (allerdings keine Buchführungs- oder Jahresabschlusserstellung).

Förderhöhe:

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) sowie dem Standort des Unternehmens.

	Bemessungsgrundlage	Fördersatz*	maximaler Zuschuss
Junge Unternehmen nicht länger als 2 Jahre am Markt	4.000 Euro	80 %	3.200 Euro
		60 %	2.400 Euro
		50 %	2.000 Euro
Bestandsunternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung	3.000 Euro	80 %	2.400 Euro
		60 %	1.800 Euro
		50 %	1.500 Euro
Unternehmen in Schwierigkeiten	3.000 Euro	90 %	2.700 Euro

* Fördersatz: 80 % neue Bundesländer (ohne Berlin und ohne Region Leipzig), 60 % Region Lüneburg, sonst 50 %, 90 % Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig von Alter und Standort

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: www.bafa.de

Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne!